

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/50 vom 11. Juni 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2007\\_50](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_50)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/50 du 11 juin 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/50 del 11 giugno 2008

## **Regeste**

Art. 43 Abs. 1 ATSG, Art. 69 Abs. 2 IVV; 49 Abs. 1 ATSG. Von Amtes wegen durchzuführende Rentenprüfung. Unzulässige nachträgliche Uminterpretierung einer Verfügung betreffend Abschluss der beruflichen Massnahmen in eine Rentenverfügung durch die IV-Stelle (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. Juni 2008, IV 2007/50).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben, und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung vom 12. Dezember 2006 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 132 V 215 Erw. 3.1.1; Urteil 8C\_589/2007 vom 14. April 2008, Erw. 3), sind vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

### **E. 2**

Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, das Rentengesuch vom 30. Januar 2006 sei ein Revisionsgesuch. Beim zu beurteilenden Verfahren handle es sich um ein Revisionsverfahren (act. G 4, Ziff. III/2; IV-act. 115). Dies ist unzutreffend. Da der Beschwerdeführerin keine Rente zugesprochen wurde, kann es sich bei der Eingabe vom 30. Januar 2006 höchstens um eine Neuanmeldung und sicher nicht um ein Revisionsgesuch handeln.

### **E. 3**

3.1 Der IV-Stelle obliegt u.a. die Bemessung der Invalidität einer versicherten Person (Art. 57 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Sind die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt, so klärt sie den Sachverhalt im Rahmen des ihr obliegenden Untersuchungsgrundsatzes von Amtes wegen ab (vgl. Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; Art. 69 Abs. 2 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger nach Art. 49 Abs. 1 ATSG schriftliche Verfügungen zu erlassen. 3.2 Die Beschwerdegegnerin erkannte in der Beschwerdeantwort zu Recht, dass die IV-Stelle grundsätzlich verpflichtet ist, bei einer Anmeldung für berufliche

Massnahmen einen allfälligen Rentenanspruch auch ohne ausdrückliche Anmeldung zu prüfen. Mit der Anmeldung wahrt eine versicherte Person grundsätzlich alle ihre zu diesem Zeitpunkt gegenüber der IV bestehenden Leistungsansprüche, selbst wenn sie diese im Anmeldeformular nicht im Einzelnen angibt. Dieser Grundsatz ergibt sich aus der Untersuchungsmaxime und der Rechtsanwendung von Amtes wegen (Ulrich Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 281).

3.3 Bei ihrer Anmeldung vom 18. August 2001 beantragte die Beschwerdeführerin nur Berufsberatung und Umschulung (IV-act. 1-6). Im Laufe der Umschulung bis zu deren Abschluss Ende 2004 manifestierte sich für die Beschwerdeführerin zumindest subjektiv, dass sie auch im adaptierten Beruf nur ein Pensum von 50% würde bewältigen können. Obwohl vor dem 30. Januar 2006 keine schriftliche Anmeldung zum Rentenbezug aktenkundig ist, stand nach Abschluss der Umschulung Ende 2004 ausschliesslich noch die Rentenfrage im Raum. Wie auch die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort ausführt, waren sich beide Parteien nach dem erfolgreichen Abschluss der Umschulung und Aufnahme der Teilzeitstelle im Juni 2005 im Klaren darüber, dass die beruflichen Massnahmen abgeschlossen waren. Der IV-Berufsberater ging bereits in seinem Schlussbericht vom 19. Januar 2005 davon aus, dass eine Rentenprüfung stattfinden müsste und machte Angaben zu den beiden Vergleichseinkommen (IV-act. 80). Die IV-Stelle berechnete am 11. Mai 2005 in einem für den internen Gebrauch bestimmten Formular denn auch einen Invaliditätsgrad von 61% (IV-act. 88). Der zuständige RAD-Arzt hielt in einer Stellungnahme vom 31. Mai 2005 fest, die Umschulung sei mit dem Ziel einer vollen Eingliederung erfolgt. Eine Arbeitsunfähigkeit von 50% im umgeschulten Beruf sei vertrauensärztlich nicht nachvollziehbar (IV-act. 90). Zu dieser Einschätzung gelangte er gestützt auf die vorhandenen Akten, ohne die Beschwerdeführerin selbst gesehen zu haben. Zur Klärung der medizinischen Situation gab die IV-Stelle beim RAD eine bidisziplinäre Begutachtung in Auftrag, die am 23. August 2005 durchgeführt wurde. Im Gutachten vom 26. August 2005 hielten die Gutachter die Angabe der Beschwerdeführerin fest, der Rentenanspruch sei Anfang Januar 2005 gestellt worden "wegen Schmerzen, sie könne nicht 100% schaffen" (IV-act. 99-9, Ziff. 1.6).

3.4 Auch wenn die Beschwerdeführerin nach Abschluss der Umschulung offenbar keinen schriftlichen Rentenanspruch einreichte, so ergeben die erläuterten Umstände doch, dass die Beschwerdegegnerin – wenn nicht auf Antrag, so zu Recht von Amtes wegen – eine Rentenprüfung vornahm und zu diesem Zweck eigens eine Begutachtung in Auftrag gab.

3.5 Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob es den verfügungsweisen förmlichen Abschluss der beruflichen Massnahmen noch bedurft hätte. Wie sogleich zu zeigen ist, wurde über den Abschluss jedoch tatsächlich verfügt. Nach einer internen Notiz der Beschwerdegegnerin vom 7. September 2005 ist von einer Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 80% auszugehen. Da keine Rente beantragt worden sei, müsse diese auch nicht abgewiesen werden (IV-act. 101). Entsprechend trägt die Verfügung vom 12. September 2005 den Betreff "Berufliche Massnahmen erfolgreich abgeschlossen". In der Begründung bezog sich die Beschwerdegegnerin auf die Kostengutsprache für berufliche Massnahmen. Die Beschwerdeführerin habe die Umschulung zur Medizinischen Praxisassistentin erfolgreich absolviert. Mit diesem erworbenen Fähigkeitszeugnis habe sie die Möglichkeit, eine entsprechende Arbeitsstelle zu finden. Sie sei rentenausschliessend eingegliedert (IV-act. 102). Der Wortlaut dieser Verfügung und die Notiz vom 7. September 2005 verdeutlichen, dass die Beschwerdegegnerin in der Verfügung nicht etwa über die Rentenfrage rechtsverbindlich befinden, sondern vielmehr die berufliche Eingliederung

formell abschliessen wollte. Der Hinweis, die Beschwerdeführerin sei rentenausschliessend eingegliedert, ist lediglich Teil der Begründung des Abschlusses der beruflichen Massnahmen und hat nicht etwa Dispositivcharakter. Mit der Verfügung vom 12. September 2005 wurde über die Rentenfrage somit nicht verfügt. Entsprechend konnte die Beschwerdeführerin nicht an der Eintretenshürde der Glaubhaftmachung einer gesundheitlichen Veränderung gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV i.V.m. Art. 87 Abs. 3 IVV scheitern; diese Hürde kann nur bei einer Neuanschuldung nach vorheriger rechtskräftiger Verneinung des Rentenanspruchs zur Anwendung gelangen. Die Nichteintretensverfügung vom 12. Dezember 2006 erweist sich also als rechtswidrig. 3.6 Selbst wenn man mit der Beschwerdegegnerin davon ausgehen wollte, mit der Verfügung vom 12. September 2005 sei der Rentenanspruch abgewiesen worden, wäre die Verfügung vom 12. Dezember 2005 aufzuheben. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin erhob am 12. Oktober 2005 Einsprache gegen die Verfügung vom 12. September 2005 (IV-act. 105). Offenbar in der Meinung, dass jene Verfügung nur die beruflichen Massnahmen rechtsverbindlich abschliessen wollte, zog er die Einsprache am 30. Januar 2006 zurück, wobei er den ausdrücklichen Vorbehalt anbrachte, dass damit die Rentenfrage nicht entschieden sei (IV-act. 112-1). Am 8. Februar 2006 teilte die IV-Stelle dem Rechtsvertreter mit, das Einspracheverfahren werde durch den Einspracherückzug vom 30. Januar 2006 beendet (IV-act. 116). In diesem Schreiben, dem der Charakter eine Abschreibungsverfügung zukommt, wies die Beschwerdegegnerin nicht etwa darauf hin, dass der ausdrückliche Vorbehalt des Rechtsvertreters, wonach der Entscheid über die Rentenfrage offen bleibe, nicht akzeptiert würde. Nach Treu und Glauben durfte die Beschwerdeführerin davon ausgehen, dass die Beschwerdegegnerin über die Rentenfrage noch förmlich verfügen, diese Verfügung in rechtsgenügender Weise begründen und ihre Entscheidungsgrundlagen offenlegen würde. Das im Beschwerdeverfahren vorgebrachte Argument der Beschwerdegegnerin, ein Einspracherückzug könne grundsätzlich nur vorbehaltlos erfolgen, ist nicht zielführend. Eine solche Sichtweise hätte sie dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin unmittelbar nach Erhalt des Schreibens vom 30. Januar 2007 mitteilen und ihm die Wahl lassen müssen, die Einsprache entweder vorbehaltlos zurückzuziehen oder daran festzuhalten. Sich im Nachhinein auf die Rechtskraft der angeblichen Rentenverfügung vom 12. September 2005 zu berufen, ist unter diesen Umständen rechtsmissbräuchlich. 3.7 Die Nichteintretensverfügung vom 12. Dezember 2006 ist somit als rechtswidrig zu qualifizieren und aufzuheben. Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf die korrekte Durchführung des Rentenprüfungsverfahrens, das mit einer begründeten Verfügung abzuschliessen ist.

#### **E. 4**

4.1 Wie das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung festhält, sind im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Davon zu unterscheiden ist der Streitgegenstand, worunter das Rechtsverhältnis verstanden wird, das – im Rahmen des durch die Verfügung bestimmten Anfechtungsgegenstandes – den aufgrund der Beschwerdebegehren effektiv angefochtenen Verfügungsgegenstand bildet. Nach der Rechtsprechung kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus prozessökonomischen Gründen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, d.h. ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife

Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geäußert hat (BGE 122 V 34 Erw. 2a). 4.2 Zu prüfen bleibt, ob im vorliegenden Verfahren eine Ausdehnung des Anfechtungsgegenstands auf die Rentenfrage gerechtfertigt ist. Vor Erlass der Verfügung vom 12. September 2005 hat sich die Beschwerdegegnerin auf den Standpunkt gestellt, dass keine Rente beantragt worden sei, weshalb diese auch nicht abgewiesen werden müsse (IV-act. 101). Zwar hat sie das RAD-Gutachten in Auftrag gegeben, hat aber im Anschluss daran auf eine eigentliche Rentenprüfung verzichtet. Erst im Nachhinein im Rahmen der Anmeldung vom 30. Januar 2006 (die übrigens wegen der von Amtes wegen vorzunehmenden Rentenprüfung im Grunde ohnehin nicht nötig gewesen wäre) stellte sie sich auf den Standpunkt, die Rentenfrage bereits verfügungsweise beantwortet zu haben. Deswegen verzichtete sie auf eine umfassende Prüfung des Rentenbegehrens mit dem Argument, zwischen dem 12. September 2005 und der Neuanmeldung vom 30. Januar 2006 sei keine erhebliche gesundheitliche Veränderung glaubhaft gemacht worden. Die vorgenommene Eintretensprüfung hatte summarischen Charakter. Eine eigentliche umfassende Rentenprüfung hat die Beschwerdegegnerin also bis heute nicht vorgenommen. Eine Ausdehnung des Anfechtungsgegenstands ist bei dieser Sach- und Rechtslage nicht gerechtfertigt. Der Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens beschränkt sich auf die Frage, ob die Beschwerdegegnerin auf die Anmeldung vom 30. Januar 2006 zu Recht nicht eingetreten ist. Diese formale Frage hängt mit der materiellen Beurteilung des Rentengesuchs nicht derart eng zusammen, dass von einer Tatbestandsgesamtheit gesprochen werden könnte. 4.3 Zu beachten ist im Weiteren, dass bei einer Rentenprüfung der Verwaltung grundsätzlich der Sachverhalt relevant ist, wie er sich bis zum Verfügungserlass zugetragen hat. Da vorliegend noch gar keine Rentenverfügung erging, ist der zeitlich relevante Sachverhalt noch nicht festgelegt; auch dies spricht gegen eine Ausdehnung des Anfechtungsgegenstands durch das Versicherungsgericht. Weiter gegen eine Ausdehnung spricht, dass die Beschwerdeführerin – sollte sie mit der erstmaligen materiellen Beurteilung der Rentenfrage durch das Gericht nicht einverstanden sein – verglichen mit einer regelrechten erstmaligen Rentenverfügung durch die Verwaltung nur noch einen verkürzten Rechtsmittelweg in Anspruch nehmen könnte; ihr stünde weder ein Vorbescheidsverfahren noch ein kantonales Gerichtsverfahren offen, sondern sie müsste direkt ans Bundesgericht gelangen. All diese Argumente sprechen gegen eine Ausdehnung des Anfechtungsgegenstands.

## **E. 5**

5.1 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung vom 12. Dezember 2006 aufzuheben. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin prüfe und darüber verfüge. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Da sich die angefochtene Verfügung als rechtswidrig erwiesen hat und da die Beschwerdeführerin auf jeden Fall gezwungen gewesen ist, Beschwerde zu führen, um nicht rechtswidrig behandelt zu werden, muss in Bezug auf die Kostentragungspflicht unabhängig vom konkreten Beschwerdebegehren (in Analogie zur entsprechenden Regelung bei einer Rückweisung zur weiteren Abklärung, vgl. ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a) von einem vollumfänglichen Obsiegen

der Beschwerdeführerin ausgegangen werden. Die Beschwerdegegnerin trägt deshalb die gesamten Gerichtskosten. 5.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 12. Dezember 2006 gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. Die Sache wird zur Prüfung der Rentenfrage an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.